



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Tilo Kießling

GZ: (OB)  
30.11-5/27171-21

Datum: 07. JULI 2021

## Gültigkeit einer Stellungnahme des Rechtsamtes AF1515/21

Sehr geehrter Herr Kießling,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil Ihnen aus Ihrer Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss bereits bekannt ist, inwieweit ich die vom Rechtsamt vertretene Auffassung teile und es sich bei der Anfrage entweder inhaltlich lediglich um in Frageform gekleidete Kritik handelt (zur Unzulässigkeit derartiger bloßer rhetorischer Fragen siehe VG Dresden, Urteil vom 19. November 2019, Az. 7 K 3058/17) oder aber sogar um einen Versuch, unter missbräuchlicher Ausnutzung des Fragerechts und des Stadtratsbeschlusses vom 25. Juni 2012 zu A0591/12 „Ratsinformationssystem für Bürgerinnen und Bürger“ die Veröffentlichung einer verwaltungsinternen Stellungnahmen zu erreichen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese zwar dennoch. Die Beantwortung der beiden Fragen erfolgt indes ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen sowie lediglich zusammengefasst und ohne Veröffentlichung der von Ihnen beigefügten internen Stellungnahme.

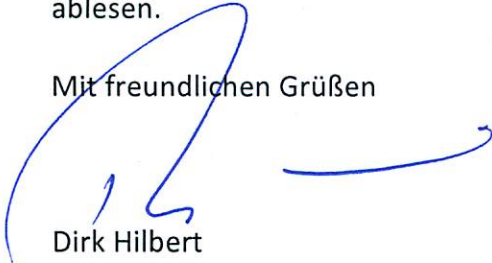
1. „Die anhängende Stellungnahme des Rechtsamtes vom 24.01 2020 wurde innerhalb der Stadtverwaltung zur Beteiligung des Jugendhilfeausschusses bei jugendhilflichen Förderungen durch Stadtbezirksbeiräte bezüglich eines konkreten Falles gegeben. Ist aus ihrer Sicht diese Auskunft weiterhin gültig?
2. Wenn nein, an welchen Stellen sehen Sie es anders als das Rechtsamt zum damaligen Zeitpunkt?“

Verwaltungsinterne Stellungnahmen unterstützen lediglich politische Entscheidungsprozesse. Sie erlangen prinzipiell keine „Gültigkeit“ oder Verbindlichkeit.

Der Vollständigkeit halber erinnere ich zudem daran, dass eine aktuellere Stellungnahme des Rechtsamtes ganz allgemein zur Abgrenzung der Befugnisse von Jugendhilfeausschuss und Stadtbezirksbeiräten existiert. Diese wurde vom Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) im Zusammenhang mit dem Antrag A0142/20, „Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum“, beauftragt und mit Schreiben des Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht vom 17. März 2021 allen Ausschussmitgliedern, Fraktionen und fraktionslosen Stadtratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Soweit ersichtlich, umfasst diese Stellungnahme gerade auch solche Einzelfälle, wie den bereits in der Stellungnahme vom 24. Januar 2020 thematisierten.

Inwieweit ich persönlich die in den genannten Stellungnahmen vertretene Auffassung teile, können Sie an meiner Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Stadtbezirksbeiräte ablesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert